



== Strafprozessordnung | StPO ==

§ Allgemeine Bestimmungen

§1 Personen- und Sachbegriffe

Behörden im Sinne der StPO sind:

1. GOV (Bundesbehörde, Government of San Andreas)
2. FIB (Bundesbehörde, Federal Investigation Bureau)
3. LSPD (Los Santos Police Department)
4. SAHP (San Andreas Highway Patrol)
5. NG (Nationalgarde)
6. EMS (Emergency Medical Services)

Mitarbeiter der o.g. Behörden sind Amtsträger (Beamte).

Staatliche Einrichtungen iSd StPO sind:

1. Alle Regierungsgebäude
2. Alle Polizeistationen
3. Alle Krankenhäuser
4. Das Fort Zancudo

Der Einfachheit halber wird im gesamten Gesetzestext die männliche Form verwendet; die weibliche und diverse Form sind selbstverständlich eingeschlossen.

§2 Beweispflicht bei Videoüberwachung

1. Bodycams müssen für die Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälte ersichtlich sein, verfügbar gemacht werden und von einem Staatsanwalt nach Gültigkeit überprüft werden, vor Gericht der vorsitzende Richter. Das Auswerten durch Exekutivbeamte ist unzulässig.
2. Als Auswerten einer Bodycam gilt die aktive Überprüfung von Inhalten dieser Bodycam.

§3 Strafmaß und Anrechnung

1. Der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" gilt in allen Fällen.
2. Alle Vorwürfe gegen einen Beschuldigten sind entsprechend dem Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen und in Bußgeld oder Haftstrafe umzusetzen.
3. Strafmilderungen oder Anpassungen durch Staatsanwälte oder Richter müssen in der Straftakte mit dem Hinweis "(STA)" vermerkt werden.
4. Dasselbe gilt für die Berechnung von Kautionen oder Ersatzstrafen.
5. Ordnungswidrigkeiten ergeben keine Haftenheiten.
6. Wenn der Beschuldigte nicht bereit oder in der Lage ist, das Bußgeld zu zahlen, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. Pro angefangene 20.000\$ Bußgeld entspricht das einer Haftenheit.
7. Die maximale Strafe ist der schwerwiegendste Einzelstraftatbestand.

§4 Staatsanwaltliche Vorladungen

1. Jeder Beschuldigte, Zeuge oder Sachverständige muss einer Vorladung der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung nachkommen.
2. Wenn jemand der Vorladung nicht folgt, kann die Staatsanwaltschaft seine Vorführung anordnen. Die Verhaftung und Vorführung können durch Haftbefehle ("Haftenheiten") der Behörden durchgesetzt werden.
3. Das Nichtbefolgen einer Vorladung wird als Behinderung eines Ermittlungsverfahrens bestraft.

§6 Umgang mit Beschuldigten

1. Staatsanwälte und Exekutivbehörden dürfen nur dann in die Rechte einer Person eingreifen, wenn dies gesetzlich erlaubt und für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendig ist.
2. Jeder Eingriff in Rechte muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat, dem Verdachtsgrad und dem angestrebten Ziel stehen.

3. Jeder Beschuldigte hat Anspruch auf Beendigung der Ermittlung innerhalb angemessener Frist. Ein eventuell notwendiges Verfahren ist stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen
4. Die Staatsanwaltschaft kann auf Verlangen an jedem Abhandlungsfall beteiligt sein oder in Zusammenarbeit die Führung übernehmen.

§ Befugnisse staatlicher Exekutivbehörden

§7 Die Regierung von San Andreas

Die Regierung hat das Recht, Vorschriften für öffentliche und private Kontrollen zu erlassen (nicht mehr als 7 Kontrollen pro Woche, und nicht mehr als 2 Kontrollen einer Gruppierung pro Woche).

§8 United States Secret Service

1. Haupttätigkeit des USSS ist der Personenschutz von Regierungsbeamten (insbesondere des Gouverneurs), sowie der Gebäude- und Objektschutz (z.B. Geldtransport) des Ministeriums und weiterer öffentlicher oder behördlicher Gebäude, wie z.B. der LifeInvader oder Krankenhäuser in San Andreas.
2. Dem USSS ist es gestattet an sämtlichen Szenarien und Events und der Abhandlung von Straftaten teilzunehmen, sofern die Unterstützung durch den Gouverneur oder den Direktor des Secret Service angeordnet wird, oder andere Exekutivbehörden um Unterstützung bitten.
3. Für den Personenschutz höherer Regierungsbeamter kann das USSS temporär die Weisungsbefugnis über Sicherheit und Ordnung in bestimmten Gebäuden und/oder an bestimmten Plätzen übernehmen. Dabei ist an den Kollegialitätsgrundsatz zu denken.

§9 Federal Investigation Bureau

1. Das FIB ist dazu verpflichtet die in dem offiziellen Bußgeldkatalog gelb und/oder mit einem Häkchen markierten Tatbestände zwingend an die jeweilige Behörde (Staatsanwaltschaft) weiterzugeben, des weiteren diese zur gemeinsamen Bearbeitung des Falles hinzuzuziehen.
2. Das Federal Investigation Bureau (FIB) darf Wanteds als sog. "Ortungs-Wanteds" vergeben, um in akuten Strafsachen oder bei Gefahr in Verzug Personen ausfindig zu machen.
3. Für die Vergabe von Wanteds zur Festnahme von Personen nach (Untersuchungs-)Haftbefehl oder staatsanwaltlichen Vorladungen sind entsprechende schriftliche Beschlüsse nötig.

§10 Nationalgarde

1. Die Nationalgarde (NG) ist dazu verpflichtet die in dem offiziellen Bußgeldkatalog gelb und/oder mit einem Häkchen markierten Tatbestände zwingend an die jeweilige Behörde

(FIB oder Staatsanwaltschaft) weiterzugeben, bzw. diese zur gemeinsamen Bearbeitung des Falles hinzuzuziehen.

2. Die Nationalgarde untersteht dem direkten Befehl des obersten Befehlshabers der Streitkräfte und Exekutiven, dem Gouverneur von San Andreas.
3. Alle Mitarbeiter der Nationalgarde dürfen das Fort Zancudo während ihres Dienstes nicht verlassen. Ausnahme: Wenn der Vorgesetzte es erlaubt sowie Ausnahmen gem. MG.
4. Die Spezialabteilung der Nationalgarde kann gem. MG in San Andreas patrouillieren, um Straftaten zu verhindern.

§11 LSPD und SAHP

1. Das LSPD und SAHP sind dazu verpflichtet die in dem offiziellen Bußgeldkatalog gelb und/oder mit einem Häkchen markierten Tatbestände zwingend an die jeweilige Behörde (FIB oder Staatsanwaltschaft) weiterzugeben, bzw. diese zur gemeinsamen Bearbeitung des Falles hinzuzuziehen.
2. Das LSPD/SAHP darf Wantedts als sog. "Ortungs-Wantedts" vergeben, um in akuten Strafsachen oder bei Gefahr in Verzug Personen ausfindig zu machen.
3. Für die Vergabe von Wantedts zur Festnahme von Personen nach (Untersuchungs-)Haftbefehl oder staatsanwaltlichen Vorladungen sind entsprechende schriftliche Beschlüsse nötig.

§ Prozessuale Bestimmungen

§12 Festsetzung von Personen und Verdächtigen

1. Beamte haben 25 Minuten Zeit, um eine Person ins Gefängnis oder zum Gerichtssaal der Regierung zu bringen, ab dem Moment, an dem der Tatverdächtige Handschellen angelegt bekommt.
2. Eine Verlängerung auf 120 Minuten erfolgt hier, wenn der Tatverdächtige in einen längeren Aufenthalt einwilligt (z.B. Hinzuziehen eines Anwalts) Dabei kann der Beamte entscheiden, ob er den Tatverdächtigen in die Zellen des SAHP, LSPD, FIB, in das Staatsgefängnis oder zum Gerichtssaal der Regierung bringt. Sollte kein Rechtsanwalt verfügbar sein, gelten die 25 Minuten, um den Tatverdächtigen zu inhaftieren.
3. Die Demaskierung von Personen ist nur zur Identifizierung und weiteren Festnahme sowie zur Aufnahme einer Person in die staatliche Datenbank erlaubt.
4. Bei einer ausgeschriebenen Fahndung (Wanted) von mindestens 3 Wantedsternen darf das Privatgelände von Personen, aufgrund von Gefahr im Verzug, ohne Beschluss durch Beamte betreten werden, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die jeweilige Person auf dem Gelände gesichtet worden ist.
5. Die Einzelhaft ist eine Maßnahme, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatsgefängnis nur zulässig ist, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ggü. dem Grundrechtseingriff beachtet wird.
6. Personen dürfen ohne entsprechenden Beschluss niemals aufgrund ihrer vermuteten Zugehörigkeit zu anderen kriminellen Gruppierungen oder Organisationen (z.B. gleiche Farbe der Kleidung o.ä.) festgesetzt oder durchsucht werden.

§13 Identitätsfeststellungen

1. Für die Identitätsfeststellung muss ein angemessener Grund vorliegen, da die Maßnahme sonst als Eingriff in die Privatsphäre zu werten ist und somit eine Straftat darstellt.
2. Um eine Identitätsfeststellung durchzuführen ist, bei gebotenem Anlass oder Widerstand der Person, diese auch unter Zwangsmaßnahmen möglich.
3. Beamten jeglicher Exekutivbehörden (inkl. USSS), sowie der NG auf dem eigenen Militärgelände und bei aktiven Einsätzen, ist es jederzeit gestattet Fahrzeuge im Straßenverkehr anzuhalten um die Identität einer Person festzustellen.

§14 Durchsuchungen an der Person

1. Durchsuchungen von privaten Taschen, Rucksäcken oder weiteren Kleidungsstücken sind durch Beamte ohne Beschluss nur bei dringendem Tatverdacht oder dem Betreten staatlicher Einrichtungen gestattet.
2. Dasselbe gilt für Fahr- und Flugzeuge sowie Boote aller Art.
3. Das Recht zur Durchsuchung obliegt nur der Orga, welche das Hausrecht besitzt und darf von dieser Orga auch temporär übertragen werden.
4. Im SG hat jede Orga im Sinne dieses Paragraphen Hausrecht.

§15 Checkpoints

1. Beamten der Exekutivbehörden ist es jederzeit und ohne vorherige Ankündigung gestattet Blitzer- sowie Laserzonen und Checkpoints einzurichten.
2. Bei einem eingerichteten Checkpoint dürfen Beamte alle Fahrzeuge und Insassen, die sich dem Kontrollpunkt nähern, diesen befahren, darin halten oder scheinbar umfahren wollen, zur Identitätsfeststellung anhalten und durchsuchen.
3. Checkpoints sind Mautstellen, Sicherheitskontrollen und ähnliche Anlagen, bei denen Beamte zur allgemeinen anwesenden Sicherheit des Volkes Kontrollen durchführen.

§16 Strafanzeige

1. Sogenannte "Antragsdelikte" (gem. StGB) erfordern, dass von der geschädigten Person, oder der Exekutivbehörde, eine Strafanzeige gegenüber dem Tatverdächtigen/Beschuldigten getroffen wird.
2. Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft und den Beamten des Polizeidienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden.
3. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige zu bestätigen.
4. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten.
5. Die Anzeige ist in kurzer Form intern bei der jeweiligen Behörde mit Antragstellern, Täter, Tat, Tatzeit und Tatort zu dokumentieren und mindestens 7 Tage aufzubewahren.

§17 Einstweilige Anordnung

1. Bei wiederholter Belästigung oder auch bei Bedrohungen oder Übergriffen besteht die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung bei der Justiz zu beantragen.
2. Diese einstweiligen Anordnungen können sich gegen einzelne Personen oder auch gegen Personengruppen wenden.
3. Ein Verstoß gegen diese Anordnung stellt ein Verbrechen nach StGB dar.

§18 Platzverweise

1. Die Behörden sind dazu berechtigt, temporäre Sperrzonen zu errichten, wenn andere Mittel ohne diese unausweichlich erscheinen. Das Errichten von temporären Sperrzonen kann bei Missachtung sowie willentlicher Durchbrechung dieser mit Schusswaffengebrauch geahndet werden, sofern es Teil der Bekanntmachung war.
2. Die temporäre Sperrzone ist entsprechend einer öffentlichen Mitteilung für alle Bürger erkenntlich zu machen.
3. Staatsbeamte haben jederzeit das Recht, Personen oder Personengruppen zeitliche und örtliche Zutrittsbeschränkungen zu erteilen, um allgemeine Gefahren zu vermeiden und um die Ordnung in einer Situation herzustellen, oder auch wiederherzustellen.
4. Platzverweise müssen immer eine zeitliche und örtliche Datierung besitzen und dürfen eine Dauer von 12 Stunden und einen Umkreis von 50 Metern nicht überschreiten.
5. Platzverweise dürfen lediglich von berechtigten Personen verteilt werden.
6. Auf Privatgelände sind Platzverweise nur dann zulässig, wenn die schwierige Einsatzlage dies erfordert (z.B. Razzia).
7. Bei Personen welche selbst Eigentümer des durch die Maßnahme betroffenen Geländes sind, ist ein Platzverweis von maximal 1 Stunde zulässig.
8. Zuwiderhandlungen können gem. StGB geahndet werden.

§19 Vorstrafen, Verjährung und Löschung

1. Straftaten verjähren in der Regel nach 14 Tagen.
2. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn ein Revisionsantrag gestellt oder ein Gerichtstermin angesetzt wird.
3. Als vorbestraft gilt, wer entweder Haftstrafen in seiner Akte ("Kürzliche Verbrechen") eingetragen hat, die jünger als 15 Tage sind und/oder wer Geldstrafen in seiner Akte eingetragen hat, die mit der Vergabe von Haftstrafen verbunden sind/waren, die jünger als 15 Tage sind.
4. Eine Strafakte darf nur mit schriftlicher Genehmigung eines Richters gelöscht werden. Der Antrag muss schriftlich von einer Exekutivbehörde oder einem Anwalt eingereicht werden.
5. Wenn eine Akte (z.B. Haftbefehle, Geldstrafen, Lizenzentzug) fälschlicherweise ausgestellt wird, muss der Beamte den Vorfall dokumentieren und sofort seine Vorgesetzten oder die Justiz informieren.

§20 Razzien und Durchsuchungen

Eine Razzia verfolgt das Ziel, das entsprechende Gebiet (inkl. Häuser, Garagen, Nebenräume, Fahrzeuge etc.) zu durchsuchen, das einer kriminellen Organisation zugeordnet wird.

2. Razzien können auch aufgrund folgender Tatsachen durchgeführt werden:

1. Häufige Verstöße gegen Staatsgesetze durch Mitglieder krimineller Organisationen oder Banden.

2. Durchführung terroristischer Akte oder terroristischer Aktionen.

3. Geiselnahme von Mitarbeitern staatlicher Organisationen oder Zivilisten.

3. Jeder Razzia muss zwingend ein schriftlicher Antrag einer Exekutivbehörde sowie ein schriftlich ausgestellter Durchsuchungsbeschluss der Regierung vorausgehen.

4. An einer Razzia dürfen Exekutivbeamte aller Behörden teilnehmen (mindestens 20 Beamte).

5. Razzien dürfen nicht häufiger als einmal alle 48 Stunden pro Behörde durchgeführt werden.

6. Während einer Razzia dürfen Exekutivbeamte verdächtige Personen zum Schutz der eigenen Sicherheit und für weitere Ermittlungen festnehmen sowie deren Taschen und andere Gegenstände durchsuchen. Der Verdächtige muss sich im Gebiet des Beschlusses aufhalten.

7. Im Falle einer erfolgreichen Razzia werden 30% der Waffenbestände aus dem Lager der kriminellen Organisation konfisziert und entsorgt.

8. Mindestformvorschriften eines Razzia- oder Durchsuchungsbeschlusses sind:

A. Die ermittelnde und Antragstellende Behörde,,

B. Üblicher Name der Gruppierung, Organisation oder Personen (im Falle von Durchsuchungsbeschlüssen gegen Einzelpersonen)

C. Festgestellte Gesetzesverstöße,

D. Ort, an dem die Razzia durchgeführt werden darf

F. Zeitraum, in dem die Razzia erfolgen darf,

G. Angabe und Unterschrift des Ausstellers (Sachbearbeiter),

H. Zeitpunkt der Ausstellung des Beschlusses.

9. Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn eine der im Absatz 8 genannten Mindest Formvorschriften nicht eingehalten wurde, oder die Beweismittel der jeweiligen Akte nicht mit den vorgeworfenen Gesetzesverstößen vollständig übereinstimmen. Ebenfalls kann der Beschluss angefochten werden, wenn die Beweislage zum Aufenthaltsort der Gruppierung, Organisation oder der Wohnort der Person nicht zu genüge oder gar nicht in den Beweisen aufgeführt ist. Der Beschluss darf ausschließlich aufgrund dieser formellen Vorgaben angefochten werden. Eine Revision, die auf andere Gründe gestützt wird, ist unzulässig und unanfechtbar. Dies schließt jegliche Argumentation oder Anfechtung durch Rechtsanwälte gegen diese Bestimmungen aus.

10. Durchsuchungsbeschlüsse gegen Privatbesitz dürfen mündlich von der Justiz vor der schriftlichen Ausstellung an zuständige Beamte erteilt werden. Der Beschluss muss innerhalb von 24 Stunden schriftlich nachgereicht werden. Fahrzeuge, die einer Gruppierung zugeordnet werden können und gegen die konkrete Verdachtsmomente bestehen, sind im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses zu durchsuchen.

§21 Verdeckte Ermittler

1. Ein verdeckter Ermittler (Undercover) ist ein Exekutivbeamter, welcher nach außen hin als Zivilperson auftritt und eine falsche Identität annimmt, um ungestört Ermittlungen durchführen zu können. Verdeckte Maßnahmen dürfen nur vom FIB durchgeführt werden.
2. Sie sind von der Kleiderordnung befreit. Sollten die verdeckten Ermittler in eine polizeiliche Maßnahme geraten, müssen sie sich erkenntlich machen.
3. Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde.
4. Soweit für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Identität unerlässlich ist, dürfen entsprechende Dokumente / Personalien verändert werden.
5. Der verdeckte Ermittler muss immer fallbezogen sein und endet automatisch nach Abschluss der Ermittlung.
6. Verdeckte Ermittlungen müssen stets auf Anfrage des Justizministeriums oder des Gouverneursbüro offengelegt werden.

§22 Kautio

1. Jede Person kann den Vollzug einer Inhaftierung gegen eine Strafzahlung aussetzen.
2. Die Höhe der Strafzahlung, d.h. der Kautio, bemisst sich anhand der gesamten Haftstrafe und beträgt jeweils 200% der Wantedts (zzgl. der Gebühr, die direkt ggü. dem Wärter im SG zu entrichten ist).
3. Wenn besonders schwerwiegende Straftaten vorgeworfen werden (4 oder 5 Wantedts), ist eine Kautio nicht möglich.
4. Die Kautio ist in der jeweiligen Höhe als Geldstrafe in der Strafakte des Beschuldigten mit dem Vermerk "(Kautio)" zu hinterlegen.
5. Sofern das Bußgeld eines Beschuldigten voll ist, ist dieser für eine Kautionszahlung nicht qualifiziert.
6. Die Kautio ist nur durch einen Mitarbeiter des Justizministeriums zu bewilligen.
7. Der Inhaftierte ist ausschließlich durch einen Mitarbeiter des Justizministeriums aus der Haft zu entlassen.

§23 Entschädigung

1. Betroffene können eine Entschädigung für Dienstaufälle beantragen, die durch falsche Maßnahmen des Staates oder seiner Beamten verursacht wurden.
2. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und dem entgangenen Lohn.
3. Die Entschädigung bei Dienstaufällen beträgt pro Tag ohne ausreichende Begründung nicht mehr als \$50.000 und darf ohne ausreichenden Grund eine Maximalsumme von \$200.000 überschreiten.

4. Die Höhe der Entschädigung wird entgeltig entweder durch ein Gerichtsurteil oder durch einen schriftlichen Antrag und richterlichen Beschluss festgelegt.
5. Dasselbe gilt für Entschädigungen bei Verfahrensfehlern oder einer Revision. Die Entschädigung basiert auf der ausgestellten Strafakte, wobei pro abgesessener Haftenheit 50.000\$ entschädigt werden, sowie die volle Geldstrafe und die Anwaltskosten nach AWO.
6. Die Entschädigung wird von der Regierung bezahlt.

§24 Untersuchungshaft

1. Die Untersuchungshaft ist die Inhaftierung einer Person, bei welcher auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale festgestellt wurden und deshalb der Tatverdächtige festgesetzt wird, um ihn oder andere Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.
2. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre.
3. Zweck und Begründung der Untersuchungshaft muss ein laufendes Ermittlungsverfahren sein.
4. Ein Untersuchungshaftbefehl muss immer schriftlich erfolgen und ist auf Verlangen dem Beschuldigten auszuhändigen.
5. Der Untersuchungshaftbefehl muss spätestens 1 Stunde nach Festnahme in Schriftform vorliegen.
6. Personen mit einem Fahndungsauftrag werden nach Ihrer Ergreifung ebenfalls in Untersuchungshaft genommen. Hierfür bedarf es keines schriftlichen Untersuchungshaftbefehls.
7. Die Untersuchungshaft darf eine Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

§25 Medizinische Gutachten

1. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einer Abhandlung sind die Mitarbeiter der Emergency Medical Services (EMS) dazu befugt, den Tatverdächtigen zu untersuchen und seine körperliche Unversehrtheit zu überprüfen. Sie dürfen in Schnellverfahren keine Gutachten erstellen, die eine Unzurechnungsfähigkeit diagnostiziert.
2. Das Ergebnis und die Inhalte eines psychologischen Gutachtens fallen unter die ärztliche Schweigepflicht und dürfen lediglich durch Zustimmung der betroffenen Person kundig gemacht werden.
3. Die Verwendung von Ergebnissen und Inhalten der psychologischen Gutachten ohne Zustimmung der betroffenen Person sind vor Gericht unzulässig.
4. Die Weitergabe von Ergebnissen und Inhalten der psychologischen Gutachten ohne Zustimmung der betroffenen Person durch Mitarbeiter des EMS stellen eine Straftat dar.

§26 Beschlagnahmung und Sicherstellung

1. Tatverdächtigen dürfen illegale Gegenstände im Sinne des StGB und WaffG abgenommen werden, sofern diese Personen ihre Strafen ausgestellt bekommen.
2. Sollte der Tatverdächtige aufgrund von vorliegenden Abhandlungsfehlern nicht verurteilt werden, muss ein Staatsanwalt über die Korrektheit der Polizeimaßnahme bestimmen und entscheiden, ob die Gegenstände abzunehmen sind, oder Moralische oder anderweitige Bedenken aufkommen könnten.
3. Ebenfalls dürfen Gegenstände konfisziert werden, die für eine Ermittlung oder Untersuchung als sehr wichtiger Beweis zu werten sein können.
4. Eine Konfiszierung kann freiwillig durch die eigenständige Abgabe oder zwanghaft durch eine Durchsuchung und Sicherstellung erfolgen.
5. Sollten Gegenstände fälschlicher weiße oder aus den falschen Beweggründen konfisziert worden sein, kann die geschädigte Person zusammen mit einem Rechtsanwalt Antrag auf Schadensersatz bei der Regierung stellen.

§27 Ausweispflicht von Beamten

1. Sollte sich eine Person in einer polizeilichen Diensthandlung befinden, dann hat diese das Recht einen Dienstausweis von dem Exekutivbeamten zu verlangen.
2. Das Vorzeigen des Dienstausweises ist nur dann nicht sofort zu tätigen, wenn die Beamten sich in Gefahr befinden.
3. Exekutivbeamte, welche in ziviler Kleidung unterwegs sind und Diensthandlungen tätigen, müssen der betroffenen Person vor der Maßnahme ihre behördliche Zugehörigkeit und ihren Dienstausweis vorzeigen und sich in Form einer Weste deutlich erkenntlich zeigen.
4. Gegenüber anderen Beamten ist man immer dazu verpflichtet , seinen Dienstausweis vorzulegen.
5. Jeder Beamte ist dazu verpflichtet, seinen Dienstausweis immer mit sich zu führen.

§28 Entziehung von Lizenzen und Lizenzsperrn

1. Durch ein Gerichtsurteil oder eine richterliche, ersatzweise staatsanwaltliche Verfügung kann jede Art einer Lizenz auf unbestimmte Zeit entzogen werden.
2. Ist jemand rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz verurteilt worden, hat eine Straftat i.V.m. einer Waffe begangen, hat gegen die waffenrechtlichen Bestimmungen verstoßen oder ist seine Eignung in Frage zu stellen, so wird der Waffenschein durch die Behörden entzogen.
3. Bei im Bußgeldkatalog markierten StVO verstoßen sind der Führer-, Boots- und Flugschein durch die Behörden zu entziehen.
4. Zusätzlich zu einem Entzug durch Verfügung und ein Gerichtsurteil kann eine Sperrung eines weiteren Lizenzerwerbs für bis zu 14 Tage erfolgen.

§29 Berufsverbot aufgrund Suspendierung

1. Sollte ein Mitarbeiter von einer Behörde unter dringendem Tatverdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, dann darf dieser bis zur Beendigung der Ermittlungen oder des Verfahrens von der Leitung der Behörde, dem Justizministerium oder der Leitung der Korruptionsabteilung des FIB direkt suspendiert werden.
2. Die Suspendierung, sollte sie vom Justizministerium oder der FIB Abteilung ausgestellt werden, muss schriftlich mit einer ausreichenden Begründung der jeweiligen Organisationsleitung vorgelegt werden.
3. Die Suspendierung kann entweder durch die Einstellung des Verfahrens, einen Gerichtsprozess oder eben einer aus der Maßnahme resultierenden Kündigung aufgehoben werden.
4. Eine derartige Maßnahme darf ohne vorliegende Begründung eine Dauer von 72 Stunden nicht überschreiten.
5. Eine Suspendierung endet automatisch
 - a. mit Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
 - b. mit Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens,
 - c. mit durch eine aus der Maßnahme resultierende rechtswirksame Kündigung.
 - d. oder mit Ablauf der Frist.

§30 Dienstaufsichtsbeschwerden

1. Jeder Bürger hat das Recht, eine Dienstaufsichtsbeschwerde über einen Beamten der entsprechenden Dienststelle aufzugeben.
2. Dienstaufsichtsbeschwerden sind grundsätzlich durch die jeweilige Behörde selbst und intern zu sanktionieren, sofern kein strafbares Handeln gemäß dem StGB vorliegt, andernfalls über das FIB oder der Staatsanwaltschaft.
3. Der Beschwerdeführer (Antragsteller) hat kein Recht auf die Information über Art oder Umfang der Disziplinarmaßnahme oder Strafe gegenüber dem Beschuldigten.

§31 Recht auf Verteidigung

1. Der Beschuldigte kann bis zur Verkündung des Strafmaßes, spätestens jedoch kurz vor dem Eintragen der Straftaten ins Register, einen Rechtsanwalt fordern.
2. Die Beamten sind dazu verpflichtet mindestens fünf Anwälte aus der offiziellen Anwaltsliste anzurufen.
3. In den Fällen der sogenannten "notwendigen Verteidigung" ist dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn der Beschuldigte noch über keinen von ihm gewählten Verteidiger verfügt.
4. Alle im Staat lizenzierten freien Rechtsanwälte sind dabei verpflichtet, auf Anruf eines Beamten als Pflichtverteidiger einzuspringen.
5. Rechtsanwälte verhandeln den Zahlbetrag mit ihrem Mandanten selber. Aufgrund dessen ist es dem Rechtsanwalt gestattet, nach der Inhaftierung seinen Mandanten in der Zelle zu besuchen.

§32 Begnadigungsgesuche

1. Begnadigung ist der Erlass, die Umwandlung, die Ermäßigung oder die Aussetzung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten.
2. Ein Begnadigungsgesuch ist schriftlich z.Hd. des Gouverneurs zu stellen.
3. Das Recht, Gnade zu gewähren, steht ausnahmslos dem Gouverneur höchstpersönlich zu.

§33 V-Mann Tätigkeiten

1. Höhere Exekutivbeamte können während Ihrer Dienstausbung, in vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Behördenleitung, Mitgliedern von Banden, Gangs, Familien oder krimineller Organisationen anbieten als sog. "V-Mann" (geschlechtsunabhängig) zu agieren.
2. Ein V-Mann gibt dabei sämtliche Arten von Informationen an die jeweilige Ermittlungs- bzw. Exekutivbehörde zur dienstlichen Verwertung weiter.
3. Die Tätigkeit des V-Mannes kann durch die jeweilige Exekutivbehörde für seine Kooperation vergütet werden. Die Höhe der Vergütung darf dabei nicht unverhältnismäßig hoch sein.
4. Im Falle einer Vergütung an den V-Mann ist zwingend und im Voraus die Staatsanwaltschaft in die V-Mann Tätigkeit zu involvieren und ihr sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
5. Der V-Mann darf durch die jeweilige Behörde niemals anderweitige Vorteile genießen oder besser gestellt und/oder behandelt werden.

§34 Rechtsbelehrung von Beschuldigten

1. Einem Tatverdächtigen sind unverzüglich außerhalb der Gefahr für das Leben, spätestens aber fünf Minuten nach Anlegen der Handschellen die Rechte vorzulesen.
2. Die Rechtsbelehrung hat dabei sinngemäß wie folgt zu lauten: "Sie haben das Recht zu schweigen, alles, was sie sagen, kann und wird vor Gericht gegen sie verwendet. Sie haben das Recht, einen Rechtsanwalt zur Fallklärung hinzuzuziehen. Sollten sie sich keinen Rechtsanwalt leisten können, wird ihnen einer vom Staat gestellt."
3. Nach der Rechtsverlesung ist der Tatverdächtige zu fragen, ob er diese verstanden hat und muss die Rechtsverlesung als verstanden anerkennen. Sollte er dies nicht nach der ersten Verlesung tun, sind die Rechte ein zweites Mal zu verlesen. Beim zweiten Mal gelten die Rechte automatisch als verstanden und akzeptiert.
4. Bei einer fehlenden Rechts-Belehrung dürfen Aussagen des Tatverdächtigen als Beweismittel erst ab dem Zeitpunkt gewertet werden, zu dem der Beschuldigte über seine Rechte belehrt wurde.

§35 Verfahrens- und Abhandlungsfehler

Abhandlungsfehler liegen vor, wenn:

1. Die Handschellenzeiten nicht bekannt oder nicht eingehalten worden sind (Kulanz 1 Minute)
2. Einem Tatverdächtigen seine Rechte verwehrt worden sind
3. Einem Tatverdächtigen auf Anfrage sein Verhaftungsgrund nicht genannt wurde
4. das Datum und die Uhrzeit der Ausstellung nicht in der Strafakte benannt ist
5. Eine falsche Bestrafung gem. aktuellem Bußgeldkatalog erfolgt ist (Ausnahmen, hierzu regelt StPO §3 Absatz 3)
6. Falsch ist eine Bestrafung, wenn die Höhe des Strafmaßes vom aktuell gültigen Bußgeldkatalog abweicht, die Ausschließung von Paragraphen nach diesem nicht eingehalten wurden, oder Strafen als Voraussetzung für sog. Qualifikationsdelikte (z.B. benötigt ein schweres Dienstvergehen eine Grundtat) nicht aufgeführt worden sind

In den o.g. Fällen ist der Beschuldigte freizusprechen und freizulassen.

Das Vorliegen eines Verfahrens- oder Abhandlungsfehlers muss durch einen Rechtsanwalt in Form einer Revision angezeigt werden.

Die abhandelnde Exekutivbehörde kann mündlich bei der Justiz durch ihre Leitung ebenfalls einen von ihnen Begangenen Abhandlungsfehler zur Revision melden.

Das Vorliegen eines Verfahrens- oder Abhandlungsfehlers darf ebenfalls mündlich im SG in Form eines Schnellverfahrens angezeigt werden.

§36 Rechte eines Rechtsanwalts

1. Ein Anwalt hat das Recht, Beweise gegen den Angeklagten einzusehen sowie ein generelles Akteneinsichtsrecht. Sein Antrag kann nicht abgelehnt werden, sofern es sich um keine Ermittlungsakten handelt.
2. Rechtsanwälte haben straffrei zu handeln, s. Art. 13 III. SVerfG.
3. Rechtsanwälte haben das Recht, einen Inhaftierten zu besuchen, s. Art. 13 IV. SVerfG.

§37 Beweisführung und Ermittlung

1. Strafrechtliche Ermittlungen werden eigenständig durch Beamte des LSPD, SAHP, FIB und der Staatsanwaltschaft oder auf dessen Anweisung durchgeführt.
2. Während des Ermittlungsverfahrens einer Behörde dürfen Mitarbeiter des Justizministeriums an den Ermittlungen selbst mit ausreichender Begründung teilnehmen und insbesondere an Durchsuchungen, Razzien, Personensuchen usw. teilnehmen.
3. Erlangt ein Beamter Informationen, die strafrechtlich relevant sind, so ist er dazu verpflichtet, diese Info an das Justizministerium oder seine Vorgesetzten weiterzuleiten. Diese kümmern sich um die Weiterleitung an die jeweilige Behörde, die ein Ermittlungsverfahren einleitet.

4. Bei angewiesenen Ermittlungen seitens der Justiz ist die ermittelnde Behörde verpflichtet, die Justiz selbstständig über den Ermittlungsstand zu informieren und ist an deren Weisung gebunden.
5. Zur Klärung der Beweislage, sind alle rechtlich geregelten Ermittlungsmaßnahmen zulässig. Als Beweise sind hierbei alle zur Überführung des Täters nützlichen Informationen zu werten, wie beispielsweise Zeugenaussagen, Geständnisse, als auch tatsächliche Beweismittel.
6. Beweismittel, die ohne Beschluss in Widerspruch zu Art. 5 SVerfG stehen (z.B. Aufnahmen von Drohnen, die sich über Privatgelände befinden) sind unzulässig.
7. Bei einem dringenden Tatverdacht und/oder einer besonderen Bedeutung der potentiellen Aussage eines Zeugen und/oder Tatverdächtigen, kann ein vorläufiger Haftbefehl durch einen Richter ausgestellt werden.
8. Bei der Straftate "Das größte Verbrechen" ist die Aktenlage eindeutig und kann nicht angefochten werden.

§ Revision

§38 Anwendbarkeit

Gegen die Urteile des Bezirksgerichts sowie polizeiliche Urteile ist die Revision zulässig. Ausgenommen davon sind Urteile des Obersten Gerichtshofes.

§39 Revisionsgründe

1. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, inklusive Form- und Fristvorgaben der StPO (Verfahrens- bzw. Abhandlungsfehler).
2. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§40 Absolute Revisionsgründe

1. Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,
2. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war oder
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war oder
4. Ausgenommen hiervon ist der Justizminister und dessen Vertretung, die die Akten an die Staatsanwälte weitergibt, und dadurch als nicht befangen anzusehen ist.

§41 Form und Frist

1. Die Revision muss binnen 72 Stunden ab dem Folgetag des Urteils schriftlich eingelegt werden.
2. Eine Revision muss eine gültige Unterschrift, wichtige fallspezifische Informationen (bspw. Name der abhandelnden Beamten + Organisation) und ein Aktenzeichen in der Akte

beinhalten und dies nach folgender Vorlage: A-RA-NN-YYYY-XX. Das erste A steht für den fortlaufenden Wert, der alle 99 Zeichen erhöht wird, RA steht für die Art, im Falle Revisionsantrag, das NN steht für die Personenkennung des Rechtsanwalt (erster Buchstabe vor- sowie erster Buchstabe Nachname). YYYY steht für das aktuelle Jahr, XX steht für die Anzahl der bearbeiteten Dokumente der Person.

3. Der Verfasser der Revision muss darlegen, inwieweit die Revision eingereicht und begründet ist. Beweise müssen dabei in der Revision vorhanden sein und die exakte Begründetheit der Revision nachweisen.

§43 Verspätete oder formwidrige Einlegung

1. Wird die Revision nicht frist- und formgerecht (s. §41) eingereicht, so gilt diese als gegenstandslos.
2. Bei einer nicht formgerechten Revision bekommt der Beschuldigte eine einmalige Verlängerung von weiteren 48 Stunden, um eine formgerechte Revision einzureichen.

§44 Gang der Revisionshauptverhandlung

1. Bei frist- und formgerechten Revisionsantrag, wird ein Revisionsverhandlungstermin anberaumt. Die erneute Ladung der Staatsanwaltschaft, sowie des Verteidigers und des Angeklagten obliegt dem Revisionsrichter. Wird kein Revisionsverhandlungstermin anberaumt, so erfolgt die Prüfung der Stellungnahme und Revision schriftlich.
2. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Revisionsgrundes durch den Antragsteller.
3. Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört.

§45 Aufhebung des Urteils

Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird sowie eine Entschädigung gem. §23 StPO zu entrichten.

§46 Urteilsverkündung

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des §78.

§ Verfahrenstechnische Bestimmungen

§47 Befugnisse des vorsitzenden Richters

1. Der Richter hat das Hausrecht im Gericht.
2. Der Richter ist der Leiter der Verhandlung.
3. Er darf Personen des Saales verweisen, die den Ablauf des Verfahrens stören.
4. Der Richter darf zusätzliche Zeugen laden, die er für den Verlauf des Verfahrens für nötig hält.

5. Der Richter kann ein Ordnungsgeld verhängen, wenn eine Person sich nicht angemessen verhält. Ein einzelnes Ordnungsgeld darf maximal \$100.000 betragen.
6. Ordnungsgelder können kumulativ verhängt werden.
7. Ordnungsgelder sind direkt vor Ort zu begleichen.

§48 Öffentlichkeit von Gerichtsprozessen

1. Gerichtsprozesse sind generell öffentlich, sofern diese nicht durch den vorsitzenden Richter ausdrücklich als "nicht öffentlich" bestimmt sind oder werden.
2. Gerichtsprozesse können nur als "nicht öffentlich" bestimmt werden, sofern
3. Minderjährige,
4. Mitarbeiter der Behörden deren Identität geheim zu halten ist oder
5. Beteiligte eines Zeugenschutzprogramms von dem Gerichtsprozess betroffen sind.

§49 Ausschluss eines Richters

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wenn:

1. er selbst der Geschädigte durch die Straftat ist oder
2. wenn er mit einer der beiden Parteien verwandt oder verschwägert ist bzw. war oder
3. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht dem Verteidigenden zu. Über die Zulassung der Ablehnung, und über die damit verbundenen Beweismittel, entscheidet nach Möglichkeit ein zweiter Richter; nur ansonsten die Staatsanwaltschaft.

Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

§50 Zustellungen

1. Die Zustellung von Entscheidungen und sonstigem Schriftverkehr ordnet der vorsitzende Richter an. Das Sekretariat des Justizministeriums ist dafür verantwortlich, die Zustellung umzusetzen.
2. Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlasst. Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in der Gerichtsverhandlung betreffen.
3. Das Absenden von Ladungen und Schriftstücken gelten zum selben Zeitpunkt des Absendens als zugestellt.

§51 Zustellungsverfahren

Zustellungen werden dem Adressaten via Verteiler (OOC: Discord) übermittelt, sofern die Kontaktdaten bekannt sind.

§52 Ladung

1. Der Termin zur Hauptverhandlung wird vom vorsitzenden Richter in Absprache mit Kläger und Verteidiger Seite besprochen.
2. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, ihre Zeugen und Sachverständige selbst zu laden
3. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen..
4. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft haben dem vorsitzenden Richter eine verbindliche Liste ihrer geladenen Zeugen und Sachverständigen spätestens drei Stunden vor Beginn des Verfahrens schriftlich vorzulegen. Diese Liste ist durch den Vorsitzenden Richter der jeweils anderen Partei mindestens zwei Stunden vor Prozessbeginn offenzulegen.
5. Eine nachträgliche Ladung von Zeugen nach Beginn des Verfahrens ist unzulässig. Ausnahmen anzuordnen obliegt dem vorsitzenden Richter.
6. Sollte eine Person ihrer Ladung nicht nachkommen, darf sie exekutiv mit Suchwantseds gesucht werden und macht sich ohne Abmeldung der Behinderung von Ermittlungsverfahren strafbar, mit Ausnahme, sie kann ihr fernbleiben entschuldigen.
7. Aufgrund einer Vorladung ist jeder verpflichtet, zu dem genannten Termin zu erscheinen oder sich spätestens 24 Stunden vorher abzumelden.
- 8.

§53 Berechnung von Fristen

1. Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nachdem der Anfang der Frist sich richten soll.
2. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§54 Wiedereinsetzung bei Fristversäumung

Das Versäumnis muss vor dem Richter ausreichend entschuldigt werden.

War jemand verhindert ohne Schuld an seinem Verhindern zu tragen, so gilt das Versäumnis als entschuldigt.

Sollte das Versäumnis nicht ausreichend entschuldigt worden sein, gilt dies als Behinderung der Ermittlungsverfahren.

Nach der Klärung des Versäumnisses wird ein neuer Termin ausgemacht.

§55 Wiedereinsetzung bei Fristversäumung

1. Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin, vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.
2. Die Ladung der Zeugen muss einen Hinweis enthalten, der den Zeugen, in seinem Interesse, über die möglichen rechtlichen Konsequenzen des Fernbleibens belehrt.

§56 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen

1. Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge unentschuldigt nicht, so kann gegen ihn ein Bußgeld oder Ordnungshaft verhängt werden. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen durch Beamte zulässig.
2. Eine Entschuldigung hat spätestens 2 (zwei) Stunden vor Prozessbeginn schriftlich bei dem Richter einzugehen.
3. Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, so werden die getroffenen Anordnungen aufgehoben.

§57 Vernehmung von hohen Staatsbeamten

Hohe Beamte können auf Entscheidung des Richters auch außerhalb der Gerichtsverhandlung vernommen werden. Das Protokoll über ihre richterliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§58 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehepartner des Beschuldigten.
2. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

§59 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

1. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner Ärzte berechtigt.
2. Außerdem Anwälte und/oder Psychologen, die eine Schweigepflicht dem Angeklagten gegenüber eingegangen sind. Aussage
3. Ausgenommen von dem Zeugnisverweigerungsrecht sind Beamte während ihrer Dienstzeit oder vor Gericht in dienstlicher Angelegenheit.

§60 Auskunftsverweigerungsrecht

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in §58 bezeichneten Angehörigen wegen einer Straftat oder einer

Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft, im Vorhinein, zu belehren

§61 Belehrung

Eine Aussage unter Eid ist eine Vernehmung, die durch einen Schwur wahrheitsgemäß erfolgen muss.

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zu wahrheitsgemäßen Aussagen ermahnt mit dem genauen Wortlaut: "Schwören sie die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen" darauf antwortet die zu vernehmende Person mit "Ich Schwöre".

Sie werden ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei einer Falschaussage des Meineids strafbar machen.

Eine Aussage unter Eid darf lediglich in einem Verfahren mit Zustimmung und Anwesenheit eines vollwertigen Justizmitarbeiters oder von einem Rechtsanwalt im Zuge eines Antrags auf Familienlizenz vorgenommen werden.

§62 Beschränkung zur Vernehmung; Zeugenschutz

1. Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben.
2. Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person zu verweigern. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er beschreibt, bekannt geworden sind.

§63 Übermittlung und Inhalt der Anklageschrift

Die Anklageschrift ist dem Beschuldigten, bzw. seinem rechtlichen Vertreter in der Form zukommen zu lassen, als dass sie den genauen Tatvorwurf (Zeitraum, Ort, Tat), sowie die rechtlichen Tatbestände enthält.

§64 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes anberaumt.

§65 Ladungsfrist

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden liegen.

§66 Ununterbrochene Gegenwart

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft.

§67 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

1. Es können zwei Beamte der Staatsanwaltschaft und zwei Verteidiger beim Schnellverfahren sowie in der Hauptverhandlung mitwirken.
2. Beide Verteidiger werden separat bezahlt.
3. Sollten zwei Verteidiger auf längere Zeit zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit eine Kanzlei anzumelden, allerdings keine Pflicht.

§68 Aussetzung und Unterbrechung

Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

§69 Ausbleiben des Angeklagten

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt. Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

§70 Anwesenheitspflicht des Angeklagten

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Entfernt der Angeklagte sich unerlaubt der Verhandlung, so kann dieser in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden.

§71 Verbindung mehrerer Strafsachen

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung anordnen.

§72 Verhandlungsleitung

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden.

§73 Zeugenvernehmung

Die Vernehmung von Zeugen der jeweils anderen Partei, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, ist gestattet.

§74 Gang der Hauptverhandlung

1. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheiten, sowie die persönlichen Informationen des Angeklagten fest.
2. Die Staatsanwaltschaft verliest die Anklageschrift.
3. Die Verteidigung verliest ihr Plädoyer.

4. Der Angeklagte wird über sein Zeugnisverweigerungsrecht aufgeklärt. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er zur Sache vernommen.
5. Die Vernehmung der geladenen Zeugen.
6. Ggf. erfolgt eine weitere Beweisaufnahme.
7. Es erfolgt ein Schlussplädoyer beider Seiten.
8. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet final das Urteil.

§75 Beweisaufnahme

Als erstes wird der Angeklagte und danach der Kläger im Zeugenstand vernommen.

Danach werden alle weiteren geladenen Zeugen im Wechsel in den Zeugenstand gerufen und einzeln vernommen.

Die Vernehmung von Zeugen der jeweils anderen Partei, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, ist gestattet.

§76 Befragung des Angeklagten

Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

§77 Schlussvorträge, Recht des letzten Wortes

1. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
2. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.
3. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, um sein letztes Wort zu erfragen.

§78 Urteil

1. Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.
2. Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
3. Die Urteilsformel gibt die rechtliche Bezeichnung der Tat an, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist der Betrag in die Urteilsformel aufzunehmen.

Bei der Verkündung des Urteils muss die Begründung des Urteils näher erklärt werden.

§79 Hauptverhandlungsprotokoll

In der Hauptverhandlung muss ein ausführliches Protokoll angefertigt werden, das von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Das Hauptverhandlungsprotokoll muss folgendes beinhalten:

1. den Ort, die Zeit und den Tag der Verhandlung
2. alle anwesenden Personen, die aktiv an der Verhandlung mitwirken.

3. die Straftaten laut Anklage.
4. Angaben zum Verlauf der Verhandlung.
5. Das Urteil.

§80 Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls

1. den Ort und den Tag der Verhandlung
2. alle anwesenden Personen
3. die Straftaten laut Anklage
4. Angaben zum Verlauf der Verhandlung

§81 Nebenklagebestimmung

Die Nebenklage, beschreibt eine Klage, mit der sich jemand als Betroffener dem öffentlichen, durch das von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahren anschließt, um somit seine Interessen zu vertreten.

§82 Anspruch auf eine Nebenklage

Jede Person, welche physisch oder psychisch verletzt wurde, hat das Recht sich der erhobenen öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft mit der Nebenklage anzuschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

§83 Pflicht eines Prozessbevollmächtigten

Jede Person, welche ein Anrecht auf eine Nebenklage hat, benötigt einen lizenzierten Rechtsanwalt. Dieser ist für eine Anschlusserklärung und für die Vertretung vor Gericht zuständig.

§84 Anschlusserklärung

Der Antrag auf eine Nebenklage muss dem Gericht schriftlich mit einer Begründung zugesandt werden.

§85 Haftbefehle und Beschlüsse

1. Ein Antrag auf Haftbefehl oder eine Vorladung muss von einem Staatsanwalt bearbeitet und unterschrieben werden (alternativ auch Richterschaft oder Justizministerium). Beschlüsse dürfen nur von der Richterschaft, den Justizministern und dem Gouverneursbüro unterschrieben werden.
2. Jeder Haftbefehl muss zusätzlich, sollte ein Antragsteller vorhanden sein, die Unterschrift eines Richters oder Justizministers tragen.
3. Haftbefehle dürfen nur von der Richterschaft, dem Justizministern oder dem Gouverneursbüro bearbeitet werden

Der Haftbefehl muss folgendes beinhalten:

- a) Die Organisation des Antragstellers

- b) Das Aktenzeichen
- c) Den Sachbearbeiter
- d) Das aktuelle Datum
- e) Den Tatort sowie die Tatzeit
- f) Die Tatvorwürfe
- g) Das Strafmaß
- h) Den Tathergang
- i) Das Fazit.

4. Die fertigen Haftbefehle werden für die Organisationsleiter der Behörden öffentlich gemacht. Diese können die Haftbefehle dann an ihre Mitarbeiter zur Ausführung aushändigen.
5. Ein Haftbefehl oder Beschluss muss von der Justiz widerrufen werden, sofern gegen einen der o.g. Absätze des § 85 verstoßen wird.
6. Haftbefehle oder Beschlüsse sind ab dem Zeitpunkt der Ausstellung 14 Tage lang gültig.
7. Eine Verlängerung eines Haftbefehls darf nur von einem Bundesrichter, Justizminister oder dem Gouverneur oder seiner direkten Stellvertretung erfolgen.
8. Ein Beschluss kann ein Bußgeld, einen Lizenzentzug sowie eine interne Disziplinarstrafe enthalten.
9. Jeder Beklagte sowie der Rechtsanwalt haben das Recht, seinen Haftbefehl oder Beschluss auf Anfrage einzusehen

§86 Aktenzeichen

1. Akten dürfen von jeder staatlichen Organisation erstellt und unterschrieben werden.
2. Diese werden zur Weiterbearbeitung (Haftbefehle, Vorladungen oder Beschlüsse) an das Justizministerium weitergeleitet.
3. Akten beinhalten mindestens:
 - a) Den Sachbearbeiter.
 - b) Das Datum.
 - c) Die Unterschrift des Sachbearbeiters.
 - d) Das Aktenzeichen.
 - e) Eine Erklärung im Sachzusammenhang zur Akte.

§87 Sammel Revisionen für Bürgerinnen und Bürger

1. Zulässigkeit der Sammelrevision:

Eine Sammelrevision ist zulässig, wenn mehrere Personen nachweislich an derselben Tat beteiligt waren und die zugrunde liegenden Tatsachen und rechtlichen Fragestellungen identisch sind. Sammelrevisionen sind unter folgenden Bedingungen möglich:

Alle Antragsteller wurden im Zusammenhang mit demselben Vorfall oder Tatkomplex verurteilt.

Die rechtlichen Gründe für die Revision sind für alle Antragsteller gleich.

2. Notwendige Nachweise für eine Sammelrevision:

Um eine Sammelrevision zu beantragen, müssen die Beteiligten konkrete Nachweise erbringen, die ihre gemeinsame Tatbeteiligung belegen. Diese Nachweise umfassen:

a) Gemeinsame Anklage oder Urteil:

Es muss eine Strafakte oder ein Akteneintrag vorliegen, in dem alle beteiligten Personen als Tatverdächtige oder als straffällig anzusehen sind und die Tatvorwürfe auf demselben Sachverhalten beruhen.

Alternativ können gesonderte Anträge auf Revisionen eingereicht werden, wenn diese nachweislich auf denselben Tatkomplex bezogen sind.

b) Identische Beweismittel:

Es muss nachgewiesen werden, dass die für die ursprünglichen Akten- und Strafeinträge herangezogenen Beweise, wie z.B. Videoaufnahmen, Zeugenaussagen oder verwertbare Bodycams, die für alle Beteiligten identisch sind.

Gemeinsame Beweisstücke (z.B. Zeugenaussagen) oder gemeinsame Beweisvorlagen (Bodycams, Dokumente) müssen eingereicht werden.

c) Tatzeit und Tatort:

Die Revisionsteilnehmer müssen nachweisen, dass sie sich zur gleichen Zeit am gleichen Tatort befanden. Hierfür können:

Polizeiberichte,

Vernehmungsprotokolle,

Bodycams oder andere nachweisbare Ortungsdaten genutzt werden.

d) Zeugenaussagen oder eidesstattliche Erklärungen: Zeugen, die in der ursprünglichen Verhandlung Aussagen gemacht haben, können durch eidesstattliche Erklärungen bestätigen, dass die Antragsteller an derselben Tat beteiligt waren.

Ergänzend können von den Antragstellern selbst eidesstattliche Erklärungen über die gemeinsame Tatbeteiligung abgegeben werden.

3. Form und Ablauf der Einreichung:

Eine Sammelrevision muss von einem gemeinsamen Vertreter (Anwalt oder autorisierte Vertretung) eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt schriftlich und umfasst: Die vollständigen Namen aller Antragsteller,

Eine klare Darlegung der gemeinsamen Tatvorwürfe und der identischen Rechtsgründe,

Alle relevanten Nachweise zur gemeinsamen Beteiligung (siehe Punkt 2).

4. Prüfung der Nachweise:

Das Gericht wird die Nachweise auf formelle Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung prüfen. Eine Sammelrevision wird abgelehnt, wenn:

Die Nachweise unzureichend oder widersprüchlich sind,

Einzelne Antragsteller abweichende oder zusätzliche Tatvorwürfe haben,

Nicht ausreichend belegt wird, dass die Antragsteller zur gleichen Zeit am gleichen Tatort beteiligt waren.

5. Verfahrensverlauf:

Die Sammelrevision wird in einem gemeinsamen Verfahren verhandelt. Die Beweisaufnahme und Anhörung erfolgen einheitlich für alle Antragsteller.

Jede Entscheidung des Gerichts gilt für alle Antragsteller gleichermaßen..

6. Folgen einer erfolgreichen Sammelrevision:

Wenn die Sammelrevision erfolgreich ist, werden die Urteile für alle Antragsteller gleichermaßen aufgehoben oder abgeändert.

Eventuelle Entschädigungszahlungen werden ebenfalls einheitlich festgelegt.

7. Ausschluss der Sammelrevision:

Eine Sammelrevision ist ausgeschlossen, wenn:

Einzelne Antragsteller abweichende oder zusätzliche Vorwürfe oder Beweise haben,

Die Revisionsthemen nicht für alle Antragsteller gleich sind.

8. Fristen und Formalitäten:

Der Antrag auf Sammelrevision muss innerhalb von 72 Stunden eingereicht werden. Die Einhaltung der formellen Voraussetzungen ist zwingend.